



**Anmerkung:**

Die Erlaubnis zur Ausübung der beschränkten Jagd auf befriedeten Bezirken kann nur Eigentümern der Grundflächen oder Nutzungsberechtigten erteilt werden und ist auf Wildkaninchen, Füchse, Steinmarder und sonstige Wildtierarten, die dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement (§ 7 Abs. 4 und 5 JWMG) unterliegen, beschränkt.

Begründung (Bedürfnisnachweis):

